Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetztes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der Sitzung vom 11.11.2014 die folgende Spielapparatesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten ohne manipulationssicherem Zählwerk ist die Zahl der Apparate.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zzgl. Röhrenentnahme, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

- (3) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung der Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (4) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat
 - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

40 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

20 Euro

 für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

410 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates, der mit einem festen Betrag je Apparat besteuert wird ein ebenfalls mit festen Betrag je Apparat zu besteuernder gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Hierzu hat er bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in einem vom Steueramt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung für die drei Kalendermonate des letzten Kalendervierteljahres einzureichen (Steueranmeldung). Die selbst errechnete Steuer ist vorbehaltlich einer Veränderung der Steuerschuld durch abweichende Steuerfestsetzung nach Abs. 3 am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und bis spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zu zahlen.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
- (6) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlicherhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 - und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 01.01.1993 und die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Mohlsdorf vom 04.12.1997 außer Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 22.12.2014

Siegel

Pampel

Bürgermeisterin